

Änderungsantrag 1

**der Fraktion der FDP
zum Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung
(Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)
BT-Drs. 19/6337**

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)51.6

31.01.2019

Zu Artikel 1 Nr. 10a und b, 33 und 67a (§§ 27b (neu), 73 und 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuches)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. Nach §27a wird folgender §27b eingefügt:

„§ 27b Präimplantationsdiagnostik

(1) Die Leistungen der Krankenbehandlung umfassen medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auch, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik erfolgen.

(2) Versicherte haben Anspruch auf die Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik, soweit die Voraussetzungen nach § 27a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie die Voraussetzungen nach § 3a Absätze 2 und 3 des Embryonenschutzgesetzes vorliegen.

(3) Der Krankenkasse ist vor Beginn der Durchführung der Präimplantationsdiagnostik die zustimmende Bewertung der zuständigen Ethikkommission vorzulegen. Ein Methodenbewertungsverfahren nach § 135 Absatz 1 Satz 1 ist nicht durchzuführen.“

2. Nach der neuen Nummer 10a wird folgende Nummer 10b eingefügt:

„10b. Der bisherige § 27b wird § 27c.“

3. Nach Nummer 33 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) In Absatz 2 Nummer 10 werden nach der Angabe „§ 27a Absatz 1“ die Wörter „einschließlich einer Präimplantationsdiagnostik nach § 27b“ eingefügt.“

4. Nach Nummer 67 wird folgende Nummer 67a eingefügt:

„67a. Dem § 121a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Krankenkassen dürfen Maßnahmen nach § 27b nur durch nach der auf Grund des § 3a des Embryonenschutzgesetzes erlassenen Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik zugelassene Zentren erbringen lassen.““

Begründung

Zu Nummer 1

Im neuen § 27b wird der Anspruch auf Leistungen zur Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik eingeführt, wenn diese entsprechend den Vorgaben des ESchG zulässig ist, das heißt, wenn die Voraussetzungen von § 3a Absatz 2 und 3 ESchG vorliegen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Nummer 1.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, dass die vertragsärztliche Versorgung nach § 73 die Leistungen zur Präimplantationsdiagnostik umfasst.

Zu Nummer 4

Die Regelung stellt klar, dass die Krankenkassen Maßnahmen nach § 27b nur durch Zentren erbringen lassen dürfen, die nach der auf Grundlage des § 3a ESchG erlassenen Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik zugelassen sind und vollzieht damit die Vorgaben dieser Verordnung leistungsrechtlich nach.